



Memorandum.

Der Landes-Ausschuss des Herzogthumes Krain, erfüllt von dem Bewußtsein, wie wichtig es für die Interessen des Landes sei, die so lange schwebende Verhandlung wegen der Entschädigung für den vom hohen Alerar incamerirten krainischen Provinzialfond, zum Abchlusse zu bringen, hat der hohen Staatsverwaltung zu Handen des k. k. Staatsministeriums, als auch des k. k. Finanzministeriums mit der unten folgenden Petition einen Vergleich in Vorschlag gebracht, dessen Stipulationen nach diesseitiger Anschauung eben sowohl das Recht und die Billigkeit, als auch das beiderseitige Interesse der Staats- und Landesfinanzen gleichmäßig im Auge haben.

Da über diesen Gegenstand auch das hohe Haus der Abgeordneten sein Votum abzugeben berufen erscheint, so hat der Landes-Ausschuss des Herzogthumes Krain zugleich beschlossen, den Mitgliedern des hohen Abgeordneten-Hauses diese Petition im Drucke zu dem Ende zuzumitteln, damit selbe Gelegenheit haben, den Gegenstand des Näheren zu prüfen, um sodann mit um so größerer Beruhigung den billigen Wünschen des Landes Krain gerecht zu werden.

Diese Petition lautet, wie folgt:

Hohes k. k. Finanz-Ministerium!

Als der Landes-Ausschuss des Herzogthumes Krain aus der Hand der Regierung den krainisch-ständischen Fond zur verfassungsmäßigen eigenen Verwaltung übernommen hatte, da mußte sich ihm wohl von selbst die Frage aufdrängen, ob mit den übergebenen Realitäten und Obligationen auch alle jene Vermögensbestandtheile übergeben worden sind, welche ehemals dem Domesticall- nun ständischen Fond eigenthümlich angehörten.

Der Landes-Ausschuss mußte sich an der Hand der historischen und rechtlichen Entwicklung des krainisch-ständischen Fondes obige Frage verneinend, und dahin beantworten, daß gerade die ergiebigsten Einnahmsquellen seines Provinzialfondes, die werthvollsten Theile seines Eigenthumes durch eine Regierungsmaßregel, nämlich durch die im Jahre 1826 erfolgte Incamerirung des krainischen Provinzialfondes dem Lande entzogen wurden, ohne daß diesem, ungeachtet der vielseitigen und wohlbegründeten Reclamationen der früheren ständischen Vertretung, der dafür gebührende Ersatz bisher zu Theil geworden wäre.

26087, II, L, e, 2, in f. 1, 90

Dies gab dem Landes-Ausschuss den Anlaß in der 17. Sitzung des krainischen Landtages vom Jahre 1863 nach Inhalt des in 1/ anliegenden stenographischen Berichtes die Rechtsansprüche des Landes Krain an die hohe Staatsverwaltung aus der Incamerirung des krainischen Provinzialfondes zur Sprache zu bringen, wobei zunächst nicht so sehr die Ziffer, als vielmehr die historische, staats- und zivilrechtliche Seite dieser Frage in's Auge gefaßt wurde.

Indem sich der Landes-Ausschuss zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Wortlaut dieses stenographischen Berichtes bezieht, hält er es für geboten, aus demselben folgende thatsfächliche Momente insbesondere hervor zu heben, weil dieselben zunächst die factische und rechtliche Grundlage der Entschädigungsansprüche bilden.

Bis zum Jahre 1809 bestand in Krain eine sogenannte Domesticall-Hauptcasse, in welche die Renten des Landesvermögens einfloßen, und deren Gebarung der damaligen ständischen Landesvertretung oblag.

Zu den Haupteinnahms-Quellen dieses Fondes gehörten damals:

- a. der, über die an das hohe Alerar unter dem Titel der Militärquote abzuführende Steuer, hieran verbleibende Ueberschuss, welcher noch für das Jahr 1809 mit 87.084 fl. 39 fr. präliminirt wurde.
- b. Das Weintaz-Äquivalent mit 17.654 fl. 34 fr.
- c. Das Mitteldings-Äquivalent mit 50.000 fl.

Es ist von großem Gewichte hier den Ursprung dieser drei Einnahmsquellen zu beleuchten, weil daraus zweifellos hervorgeht, daß insbesondere die letzten beiden auf einem privatrechtlichen Titel der Schadloshaltung für einbezogene, ein Eigenthum der Landschaft bildende Gefälle, oder für Leistungen, welche die Landschaft aus ihrem Vermögen gettagen hat — beruhen.

In dieser Beziehung liegt vor:

Ad a. Daß das Steuer-Residuum kein Zuschlag zu der landesfürstlichen Steuer, sondern ein Antheil an der gesammten Steuersumme, somit ein unbestreitbarer Theil des Landesvermögens war, welcher auf Grund uralter Uebereinkunft der Stände Krain's mit dem Allerhöchsten Hofe, dem Domesticum zur Bestreitung der ihm obliegenden Landesauslagen aus den Bezügen des Gesamtstaates einbelassen wurde.

Ad b. Das Weintaz-Äquivalent wurde der Landschaft Krain laut des abschriftlich in % anliegenden Immediat-Erlasses Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia ddo. 1. März 1747 als Schadloshaltung für das früher der Landschaft gehörige, sohin aber vom Staate incamerirte Weintazgefälle zuerkannt, und es ist historisch nachgewiesen, daß auch die Erwerbung dieses Gefalles auf einem entgeltlichen vertragsmäßigen Titel beruht, indem die Landschaft hiefür im Jahre 1570 an ihren damaligen Landesfürsten Erzherzog Carl von Oesterreich zur Bezahlung von Schulden und zur Besorgung des Grenzwesens zuerst einen Betrag von 750.000 fl. und im Jahre 1632 abermals 800.000 fl. bezahlte.

Ad c. Mittelbingsgefälle waren alle Mauth- und Zollgefälle im ganzen Lande, welche die Landschaft vom Jahre 1570 bis 1728 ununterbrochen zur Dotirung ihres Domesticalfondes bezog. Mit Allerhöchster Resolution Weiland Sr. Majestät Carl VI. ddo. 31. Jänner 1728 in % wurden auch diese Gefälle „zur mehreren Empor- und in Gangbringung des in den innerösterreichischen Erbländern neu eingeführten Comercii“ pro aerario incamerirt, dagegen aber der Landschaft aus den Cameral-Mauth-Aemtern ein Äquivalent mit jährlich 50.000 fl. mit dem Beisatze zugesichert, daß von den bei den Mauthämtern bestehenden Cassen keine Gelder vom Aerare früher genommen werden dürften, bevor nicht die Landschaft ihr „quantum aequivalens quartaliter würde empfangen haben“.

Der Wortlaut der hier bezogenen Urkunden ist so klar, daß der Landes-Ausschuß eine mehrere Begründung der rechtlichen Natur dieser, einen Bestandtheil des Vermögens der Landschaft bildenden Einnahmequellen für entbehrlich halten darf. Das kaiserliche Wort selbst anerkannte im Weintaz- und Mittelbings-Äquivalente das wohl begründete Recht der Schadloshaltung der Landschaft für außerordentliche vom Lande zu Staatszwecken geleistete Beiträge, und für die Incamerirung von Gefällen, die durch Jahrhunderte ein unbestrittenes Eigenthum des krainischen Domesticalfondes bildeten. Das kaiserliche Wort selbst bestimmte sogar die Bürgschaft für den ausnahmslosen ungeschmäleren Fortbestand dieses Äquivalenten-Bezuges, indem es in dem Allerhöchsten Majestätsbriefe Kaiser Carl VI. vom 31. Jänner 1728 wörtlich heißt: „allermassen dann Unser gnädigster Intention und Willen dahin anzuhlet, daß Ihre Landschaft obiges Quantum aequivalens deren fünfzig tausend Gulden etiam tempore calamitoso, als zu Pest-, Kriegs- und dergleichen betriebten Zeiten integraliter verguettet werden solle“.

Es ist zwar allerdings richtig, daß während der feindlichen Occupation des Landes Krain durch die Franzosen vom Jahre 1809 bis zum Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 in der Rechts-Continuität eine gewaltsame Unterbrechung eingetreten ist, allein der nach der Reoccupirung des Landes von der kaiserlichen österreichischen Regierung abgeordnete Hofcommissär Graf Saurau hat es als eine seiner ersten

Aufgaben angesehen mit der Note vom 14. Juni 1814 Nr. 232 (Prov. Gesetz-Sammlung für Krain) den krainischen Provinzialfond wieder herzustellen, und es ist von sehr wesentlichem Belange, daß der genannte Organisations-Commissär mit Note vom 4. Juli 1814 Nr. 450 (Prov. Gesetz-Sammlung Nr. 204) von den vorgedachten drei Einnahmsrubriken das Weintaz- und Mittelbings-Äquivalent als ein zweifelloses Eigenthum der Landschaft in der früheren Form diesem Provinzialfonde wieder zuwies und die entfallenden Beträge aus dem Cameralfonde für den Provinzialfond wieder flüssig machte, während hinsichtlich der directen Grund- und Personalsteuer, die dem Lande durch die französische Regierung auferlegt wurde, ein 5% Zuschlag zur Bedeckung aller Auslagen angeordnet wurde — die beim Provinzialfonde auf die Concurrenz des ganzen Landes vorfielen.

In diesem Vorgange liegt zweifellos die Anerkennung der k. k. österreichischen Regierung, daß die Eigenthumsverhältnisse des Landes-Vermögens durch die Maßnahmen der französischen Zwischenregierung nicht länger als diese selbst gedauert, alterirt bleiben sollten, sondern daß die österreichische Regierung sich verpflichtet sah, dem Lande jene Eigenthumsquellen wieder, und zwar in dem Maße zu erschließen, in welchem sie aus Staatsmitteln vor der feindlichen Invasion dem Lande zugestossen waren.

In dieser Dotirung blieb und wirkte der krainische Provinzialfond, indem er in seinen Zuflüssen genügende Mittel fand, nicht nur den ihm gesetzlich zugewiesenen Verbindlichkeiten nachzukommen, sondern auch gemeinnützige Landes-Interessen in jeder Richtung zu fördern.

Aus Anlaß der mit der a. h. Entschliesung vom 29. August und 17. November 1818 dem Lande Krain wieder verliehenen landständischen Verfassung, kam sofort auch die Stellung des krainischen Provinzialfondes der ständischen Vertretung gegenüber zur Sprache, und es wurde mit dem Gubernialdekret vom 1. Dezember 1826, Z. 23703, den Ständen Krain's eröffnet, daß Seine k. k. Majestät mit a. h. Entschliesung vom 6. Juli 1826 die Aufhebung des bisher bestandenen krainischen Provinzialfondes, und dessen Incamerirung anzuordnen befunden haben.

Mit dem weiteren Dekrete vom 15. Februar 1827, Nr. 3220, wurden den Ständen die näheren Modalitäten dieser Incamerirung eröffnet, die darin gipfeln, daß alle Bestandtheile des Landesvermögens entweder für den Staatsschatz, oder für andere aus dem Staatsschatz dotirte Fonde eingezogen, vom Staate dagegen die Verzinsung der Domesticalschuld übernommen und den Ständen zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse als einer Corporation, eine Dotation aus Staatsmitteln je nach dem Ergebnisse der jährlich zu legenden Erfordernisausweise in Aussicht gestellt wurde.

Diese unerwartete, das Landesvermögen so wesentlich berührende alles Eigenthum der Landschaft, gleichsam in Frage stellende Maßnahme, hatte selbstverständlich eine Reihe von Reclamationen und Bitten zur Folge, welche endlich zu dem Ergebnisse führten, daß Se. k. k. Majestät mit a.

h. Entschliesung vom 3. August 1829 die Rückgabe der dem Lande Krain gehörigen Realitäten und Activ-Capitalien anzuordnen geruhten, wobei nach dem Hofkanzlei-Defrete vom 22. September 1832, Z. 20681, der factische Bestand des Jahres 1809 als Basis zu dienen hatte, und in Gemäßheit der a. h. Entschliesung vom 16. Jänner 1841 (Hofkanzleidekret vom 26. Jänner 1841, Z. 2570) bei der Berechnung aller den Ständen rückzustellenden Vermögensbestandtheile der 29. August 1818 als terminus a quo anzunehmen war.

Endlich setzten die a. h. Entschliesungen vom 16. Jänner 1841 und 3. September 1841 den Grundsatz fest, daß die Rückgabe dieser Vermögensbestandtheile ungeschmälert, somit ohne der Gegenrechnung irgend einer älteren ärarischen Forderung an die krainischen Stände oder den Provinzialfond zu erfolgen, und von einer die Vergangenheit betreffenden Ausgleichung der Nutzungen und Zinse mit der den Ständen für diese Zeit aus dem Staatschatze verabreichten Dotation abzukommen habe.

Man hätte glauben dürfen, daß im Angesichte dieser a. h. Entschliesungen die Repristinirung des krain. Provinzialfondes keinem weiteren Anstande unterliegen würde, allein ungeachtet mehrfältiger, durch Jahrzehende fortgeführten Verhandlungen, ist es den krainischen Ständen nicht gelungen, für den ständischen Fond mehr zurück zu erhalten, als einige der landschaftlichen Gebäude und einen in Obligationen fruchtbringend anliegenden Betrag von 63.967 fl. 24 kr.

Weder die Nutzungen der Realitäten und Capitalien vom 29. August 1818 herwärts, wurden vergütet, noch ist die Rückantwortung des Weintaz- und Mitteldings-Aequivalentes bisher erfolgt, sondern die Landesvertretung war angewiesen, insoferne die Interessen des obigen Capitals, und das an sich geringe Erträgniß der Realitäten nicht ausreichte, die Bedeckung ihrer Bedürfnisse alljährlich im Wege der Vorlage eines besonderen Präliminaries, nach Maßgabe, als die h. Staatsverwaltung dasselbe zu genehmigen oder zu schmälern fand, als eine Dotation vom Staatsärare sich zu erbitten.

Wenn daher die früheren Landstände Krain's es nicht unterließen, bei der Vorlage der sogenannten Präliminarien fort und fort die Rechte des Landes auf Rückstellung seines vollen Eigenthumes zu verwahren, und wenn der Landes-Ausschuß im Namen der gegenwärtigen verfassungsmäßigen Landesvertretung nochmals die Rückstellung, oder die volle Schadloshaltung für den incamerirten Provinzialfond von dem h. k. k. Ministerium reclamirt, so standen jene, so wie dieser auf dem niemals wankenden Boden des urkundlich verbrieften Rechtes, und reclamiren nichts Ungebührliches, sondern nur das erwiesene mit schweren Opfern erworbene Landeseigenthum, welches die h. k. k. Staatsverwaltung ohne richterlichen Spruch dem Lande entzog, und dessen Rückstellung, und zwar nach dem factischen Bestande des Jahres 1809 im Principe durch die a. h. Entschliesung vom 3. August 1829 bereits angeordnet vorliegt.

Was die h. Staatsverwaltung vor dem Jahre 1809 durch Jahrhunderte auf Grund landesherrlicher Verbriefungen als dem Staate gegenüber vertragsmäßig erworbenes Eigenthum des Landes anerkannt hat, was sie nach der Reoccupirung Krain's vom Jahre 1814 bis zum Jahre 1826 im Wege der Gesetzgebung als Landeseigenthum erklärte, und in Anerkennung dessen unweigerlich bezahlte, das konnte doch unmöglich deshalb verloren gehen, und keine rechtliche Grundlage mehr finden, weil es der h. Staatsverwaltung gefiel, mit einem Male nicht nur die Bezahlung dieser Aequivalenten einzustellen, sondern gleich den ganzen Provinzialfond, somit das ganze Landesvermögen, einzuziehen.

Haben höhere Staatsinteressen, oder das allgemeine Beste die Incamerirung des krainischen Provinzialfondes geboten, so mußte unter der Herrschaft des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes und speziell unter der Bestimmung des §. 365 b. G. B. dem Lande für dieses entzogene Eigenthum eine angemessene Schadloshaltung zugestanden werden. Als solche aber kann die außer allem Verhältnisse geringe bisher in den ständischen Fond eingeflossene Dotation schon deshalb nicht angesehen werden, weil die Ziffer derselben nicht durch ein vertragsmäßiges Uebereinkommen oder durch einen richterlichen Spruch festgestellt wurde, sondern einzig und allein von dem Ermessen der zur Schadloshaltung verpflichteten Staatsverwaltung abhing.

Aber so geringfügig auch diese, noch jetzt fortdauernde Beitragsleistung des Staates zum krainisch-ständischen Fonde an und für sich ist, so liegt schon in der Thatsache dieser Beitragsleistung selbst die prinzipielle Anerkennung der Entschädigungspflicht, weil sich nach dem vorerörterten historischen Ursprunge und aus dem Wortlaute der a. h. Entschliesung gar kein anderer rechtlicher Titel für diese Beitragsleistung finden läßt, als eben der einer theilweisen Entschädigung für das incamerirte Eigenthum der Landschaft.

Die Einwendungen, welche gegen diesen Rechtsanspruch bisher geltend gemacht werden wollen, waren hauptsächlich die, daß auf den Umstand hingewiesen wird, es sei durch die französische Zwischenregierung jede Rechtscontinuität unterbrochen worden, und es habe die h. Staatsverwaltung mit der Incamerirung des Provinzialfondes auch die Verzinsung der krainischen Domesticalschuld übernommen, worin eben ein weiteres Entgelt für diese Incamerirung liege.

Allein diesen Einwendungen wird durch die Thatsache begegnet, daß die österreichische Regierung nach der Reoccupirung Krain's, wie oben erwähnt, selbst den Provinzialfond wieder reactivirte und ihm seine früheren Einnahmsquellen und sein früheres Eigenthum wieder rückstellte, welches sie ihm daher in der Folge nicht ohne volle Schadloshaltung wieder entziehen konnte, daher für diese Frage alle während der französischen Zwischenregierung vorgekommenen Vorfälle und Verfügungen von keinem entscheidenden Belange mehr sein können.

Was aber die Verzinsung der Domesticalschuld Krain's anbetrifft, so wird weiter unten ziffermäßig nachgewiesen

werden, daß die von der Staatsverwaltung eingezogenen Renten des krainischen Provinzialfondes nicht nur zur Verzinsung, sondern zur gänzlichen Tilgung der Domesticalschuldb derart genügten, daß sich zu Gunsten des Landes noch ein bedeutender Ueberschuß ergibt, für welchen die Entschädigung anzusprechen eben die Pflicht des Landes-Ausschusses und der Zweck der vorliegenden Reclamation ist.

Unter solchen Umständen dürfte das hohe k. k. Finanzministerium sich wohl bewogen finden, anzuerkennen, daß die Ansprüche des Landes Krain auf eine angemessene Schadloshaltung aus Reichsmitteln für die Incamerirung seines Provinzialfondes rechtlich so wohl begründet erscheinen, daß dieselben volle Aussicht haben, erforderlichen Falls selbst im Klagswege vor dem Richter mit Erfolg ausgetragen zu werden, und daß es sich in erster Linie nicht um einen Akt der Gnade, nicht um ein Geschenk aus dem Säckel der Reichsfinanzen, nicht um eine Subvention aus Staatsmitteln, sondern um einen Akt der Gerechtigkeit, um die Zuerkennung eines Erlasses handelt, für welchen, wie weiter unten gezeigt werden wird, die Reichsfinanzen schon dadurch noch jetzt ihren namhaften Vortheil finden, daß in dieselben der Ertrag der Verzehrungssteuer und der Mauthgefälle nach dem dormaligen Stande in natura einfließt, während die Landschaft das Aequivalent dafür nur nach jenem unvergleichlich geringeren Maßstabe anstrebt, wie selber vor zweihundert und mehr Jahren an die Ertragsfähigkeit dieser Einnahmsquellen angelegt wurde.

Allein nicht nur Gründe des Rechtes, auch Gründe der Staatsklugheit, und der höchsten Billigkeit unterstützen das vorliegende Ansuchen des Landes-Ausschusses.

Durch die in Folge des October-Diploms und Februar-Patentes den einzelnen Provinzen des Kaiserthums angewiesene Stellung sind nicht nur die Vertretungs-Auslagen der Provinz Krain größer geworden, sondern es ist der autonomen Selbstbewegung des Landes auch eine Reihe von Aufgaben zugefallen, welche bisher die hohe Staatsverwaltung über sich gehabt, und deren Kosten bisher aus den Reichsfinanzen bestritten wurden.

Krain hat, wie gezeigt, durch die Umbilden des Krieges den weitaus größten Theil seines Landesvermögens eingebüßt. Soll es nun in der gesamtstaatlichen Entwicklung der österr. Monarchie gleichen Schritt halten mit den übrigen Provinzen des Reiches, soll es gleichen Schritt halten in der Lösung der gemeinschaftlichen Aufgabe, so muß vor Allem darauf Bedacht genommen werden, ein richtiges Gleichgewicht zwischen dieser, und den dem Lande zu Gebote stehenden materiellen Mitteln herzustellen.

Seines Vermögens bisher entbehrend, beschränken sich diese Mittel in Krain einzig und allein auf die allseitig, und wie dem hohen Finanzministerium ohnehin zur Genüge bekannt ist, schon für die Reichsfinanzen in überschwenglichem Maße in Anspruch genommene Steuerkraft des Landes, und auf die unter so verschiedenen Formen bestehenden Steuerzuschläge. Diese haben eine Höhe erreicht, welche eine Stei-

gerung ganz unmöglich macht, so lange die Abwicklung der Grund-Entlastung ein so bedeutendes Procent für sich in Anspruch nimmt.

Der Versuch, den Geldmitteln des Landes durch eine Creditsoperation aufzuhelfen, ist gescheitert, und der Landesauschuß erblickt darin, daß dem Lande die Bewilligung zu dieser Creditsoperation hohen Orts versagt wurde, mit Recht ein neues Opfer, welches das kleine Kronland Krain den allgemeinen selbst auf derlei Operationen angewiesenen Reichsfinanzen zu bringen genöthiget war.

Weder der Bodenreichtum, noch viel weniger Handel und Gewerbe sind in Krain so bestellt, daß sie als ergiebige Hilfsmittel zur Deckung der Landesbedürfnisse in Aussicht genommen werden können, und es hat auch in letzterer Richtung die im Interesse des Gesamtstaates durch Krain geführte Eisenbahn eher nachtheilig, als fördernd auf die Partikular-Interessen dieser Provinz gewirkt.

Dadurch, daß in Folge eines unglücklichen Krieges die Reichsgrenze im lombardisch-venezianischen Königreiche an den Mincio verlegt werden mußte, ist Krain ein Heerlager für die Reserven der italienischen Armee geworden, und trägt im Interesse des gesammten österreichischen Staates nicht ohne namhafte Opfer die drückende Last einer bedeutend erhöhten Militär-Einquartirung, und trägt weiters die durch die vielfältigen Truppen-Bewegungen bis zum Aeußersten gesteigerten Kosten der Vorspann, und all' das Ungemach, welches derlei Verhältnisse im Gefolge zu haben pflegen.

Es ist aber gerade ob dieser Verhältnisse die politische Bedeutung Krain's für den Gesamtstaat Oesterreich eine viel wichtigere geworden, und müßte jedes Zurückbleiben dieser Provinz bald mehr oder minder dem Gesamtstaate selbst fühlbar werden.

Wenn somit einerseits die Provinz Krain durch ihre Lage und durch Verhältnisse, die nur in der Zusammengehörigkeit mit dem Kaiserstaate ihren Grund haben, sich genöthiget sieht, Lasten zu tragen und Opfer zu bringen, die nicht ihren Partikular-Interessen, sondern dem Gesamtstaate zu Gute kommen, und wenn andererseits derselben die materiellen Mittel fehlen, in dieser Stellung auszuharren, dann dürfte ein hohes Ministerium und die in Wien tagende Reichsvertretung sich der Ueberzeugung nicht länger verschließen können, daß es im Interesse des gesammten Staatszweckes liege, dieser verarmten Provinz durch die Schadloshaltung für das ihr entzogene Eigenthum die materiellen Mittel wieder zurück zu geben, um ihren Haushalt zu kräftigen.

Jede aus diesem Titel aus den Reichsfinanzen gewährte Summe wird im letzten Ende nur wieder dem Gesamtstaate zu Gute kommen, sie wird aber auch dazu beitragen, das moralische Ansehen der Verfassung zu stärken, denn sie wird der Provinz Krain Gewähr und Zeugniß dafür geben, daß in einem Rechtsstaate eine gerechte Forderung jederzeit Aussicht habe, zur Geltung zu gelangen.

Die Blätter der Geschichte Krain's können es beweisen, daß Krain in unwandelbarer Treue zu Oesterreich steht, sie

können es bezeugen, daß die Wogen einer Oesterreich feindlichen Gesinnung anderer viel begünstigter Provinzen zum wiederholten Male an der oft erprobten Treue der Krainer gefahrlos brachen, und so wird und mag es auch in alle Zukunft bleiben, — allein nicht verschweigen darf es der Landes-Ausschuß, daß sich das Land Krain unbeschadet seiner Bestimmungstreue, der vielen Opfer bewußt ist, welche es im Interesse des Gesamtstaates gebracht hat, und daß insbesondere die tiefe Wunde, welche dem Lande durch die Incamerirung seines Provinzialfondes geschlagen wurde, noch fortan empfindlich schmerzt, und eben deshalb nicht vergessen werden kann, bis ihm nicht die erbetene Abhilfe zu Theil würde.

In Zusammenfassung des bisher Gesagten hofft der Landes-Ausschuß, daß ein h. Ministerium die Frage, ob dem Lande Krain aus der Incamerirung seines Provinzialfondes eine Schadloshaltung gebühre? rückhaltslos zu Gunsten des Landes bejahen werde.

Es kann sich sofort nur noch um die Ziffer dieser Schadloshaltung und um die Modalität handeln, unter welcher auf dem für beide Theile wenigst complicirten Wege diese Angelegenheit zum Abschlusse gelange.

Belangend nun die Ziffer des Entschädigungsanspruches, so hat die landschaftliche Buchhaltung nach Inhalt des in 4/. anliegenden Operates, den Rechnungs-Abschluß des krainischen Provinzialfondes für die Zeit vom 1. November 1825 bis hin 1826, als dem letzten Jahre des Bestandes dieses Fondes, sohin die Nachweisung der Activ- und Passivgebühren desselben seit 1. November 1826 bis zum Schlusse des Verwaltungsjahres 1863; — endlich den Rechnungsab-schluß des ständischen Fondes für das Verwaltungsjahr 1863 verfaßt.

Aus diesem buchgemäßen Operate, gegen welches weder hinsichtlich der einzelnen Einnahms- und Ausgabsposten, noch bezüglich der aktenmäßigen Uebereinstimmung mit den historischen Daten, ein Bedenken von Seite der h. Staatsverwaltung erhoben werden kann, ergibt sich nun:

a) Daß der krainische Provinzialfond laut Post Nr. 50 der Vermögensnachweisung (Beilage II ad 1) zur Zeit der Incamerirung in seinen damaligen Einkünften nicht nur die volle Deckung für die Verzinsung der Landesschuld fand, sondern mit einem activen Jahres-Ueberschusse von 21.125 fl. C. M. bilanzirte.

b) Daß die h. k. k. Staatsverwaltung in den vor-enthaltenen, aus der früheren ständischen Verfassung abgeleiteten Zuflüssen des krainischen Provinzialfondes, nämlich den jährlichen Steuerprozenten in dem laut Beilage Nr. 2 Anmerkung ad Post Nr. 50 ermittelten Gesamtbetrage von 4,288.919 fl. — fr. dann in dem obigen Weintaz- und Mit-telbings-Äquivalente mit dem für die Zeit vom 1. August 1814 bis 1. No-vember 1863 berechneten Gesamt-Gr-trage von 3,331.987 „ — „ sonach in der Einnahms-Summe pr. 7,620.906 fl. — fr.

nicht nur die zur Verzinsung und Amortisirung der übernommenen krainischen Landesschuld, u. z. laut Post 43 e — f der Beilage Nr. 2 an jährlichen Inter-essen, zusammen pr. 3,437.056 fl. — fr. und am Capitale mit 1,698.010 „ — „ daher im Ganzen höchstens pr. . . . 5,135.066 fl. — fr. erforderlichen Mittel finden, sondern auch einen dem Lande Krain gebüh-renden Einnahmen-Ueberschuß von 2,485.840 fl. — fr. zu Staatszwecken verwendet werden konnte.

Damit erscheint die oft gehörte, und oben bereits erwähnte Einwendung, daß das h. Aerar durch Uebernahme der Verzinsung der krainischen Landesschuld, und durch die vom Jahre 1827 her geleistete sogenannte Staatsdotation dem ständischen Fonde den Ersatz für den incamerirten Provinzialfond geleistet habe, ziffermäßig widerlegt.

Es dürfte aber hier auch am Plage sein, die rechtliche Natur jenes Theiles der krainischen Landesschuld in's Auge zu fassen, welche darin unter der Bezeichnung „Transferte“ einbezogen wurde.

Diese Schuld ist unter der französischen Zwischenregierung auf die Art entstanden, daß die Inhaber der krainischen Domestic-Obligationen, Statt der Zahlung derselben, und eines bei der Umwandlung dieser Obligationen zu entrichtenden unbedeutenden Aufgeldes, auf die Urbargliebigkeiten der Staatsgüter überwiesen (transferirt) und diesen Gläubigern derlei Urbargliebigkeiten der Staatsherrschaften überantwortet wurden.

Diese Operation fällt nach juridischen Grundsätzen unter den Gesichtspunkt der Assignation (§§. 1400 und 1407 b. G. B.), welche den Schuldnern, hier das Land Krain, von jeder weiteren Haftung für die sogestaltig transferirte Schuld enthoben hat.

Nach der Reocupirung Krain's wurden jedoch mit Note der Reorganisations-Hofcommission vom 5. Juni 1814, Nr. 131, diese den Staatsgütern entzogenen Urbargliebigkeiten an dieselben wieder zurück überwiesen und sind zweifelsohne bei der Grundentlastungs-Operation zu Gunsten dieser Staatsgüter liquidirt worden, während die Schuld aus den Transferten neuerdings als Landesschuld erklärt, und auf den Provinzialfond überwält wurde.

Zu dieser Maßregel dürfte nun die gedachte Organisations-Commission mit Hinblick auf die bezüglich des Schuldenwesens getroffenen Bestimmungen des Pariser Friedens und mit Rücksicht auf die bereits erworbenen Rechte der Besitzer von derlei Transferten, nach völker- und privatrechtlichen Grundsätzen nicht berechtigt gewesen sein, wornach sehr gewichtige Gründe vorliegen, diesen Theil der Landesschuld Krain's als solchen von der Belastung des Provinzialfondes gänzlich auszuschneiden.

Um nun die Quote zu berechnen, welche dem Lande als Entschädigung pro praeterito und bis zum Schlusse

des Verwaltungsjahres 1863 gebührt, hat die landschaftliche Buchhaltung nach der Beilage Nr. 2 unter Post 45 bis 50 folgende Factoren in's Auge gefaßt:

1. Aus der Vergleichung der jährlichen reinen Activgebühren des Provinzialfondes für den gegebenen Zeitraum mit 1,836.211 fl. 50 fr.
zu den reinen Passiv = Capitalien pr. 1,158.066 „ 59 „

zeigt sich ein für den Provinzialfond, und rücksichtlich für das Land Krain resultirendes Activum von 678.144 fl. 51 fr.

2. Da, wie vorbemerkt, die aus den Transferten und Rescriptionen gebildete Schuld in Capital und

Zinsen 1,831.353 fl. 45 fr.

eigentlich nicht zur Landesschuld gehört, so muß dieselbe aus dem Passivum ausgeschieden und der nach Abschlag einer für die Tilgung der Zwangsdarlehens- und Landesrequisitions-Forderung angesprochene Gegenforderung des h.

Aerars mit 967.412 „ 43 „

verbleibende Activrest pr. 863.941 „ 02 „

als Ersatz dem Lande zu Gute kommen; wornach sich die gesammte dem Lande Krain aus der Incamerirung seines Provinzialfondes gebührende Entschädigung **pro praeterito** beziffert im Capitale mit 1,542.085 fl. 53 fr. und an hievon seit 1. November 1863 fortlaufenden 5 % Interessen jährlich mit 77.104 fl. 17 fr.

3. Endlich gebühren dem Lande die nunmehr unbelasteten Weintag- und Mitteldings-Äquivalente mit dem jährl. Betrage 67.654 „ 34 „
samt dem entsprechenden Capitale von 1,353.091 „ 20 „

daher die Summe der Activ = Forderungen des Landes an den Staatschatz 2,895.177 fl. 13 fr. Conv. Münze ausmacht.

Diese Ziffer würde sich noch bedeutend erhöhen, wenn die landschaftliche Buchhaltung auf Grund des Hoffanzleidretes vom 22. September 1832 den Bestand des Jahres 1809 zum Ausgangspunkte ihrer Berechnung genommen und den bis zum Jahre 1809 in das Domesticum eingeflossenen Steuerantheil in seinem damaligen Ertrage mit veranschlagt hätte, — ebenso hat die landschaftliche Buchhaltung bei ihrer Berechnung den Umstand nicht in Anschlag gebracht, daß

das Activum des Landes noch bedeutend höher sei, wenn die Empfänge des Provinzialfondes, wie dies hätte geschehen sollen, nicht nur zur Verzinsung, sondern auch zur successiven Amortisirung der Landesschuld wären verwendet worden, wo sodann die Fondsüberschüsse in dem Maße größer geworden wären, in welchem ob der Schuldentilgung der Interessen-Conto geringer gewesen wäre.

Endlich hat die landschaftliche Buchhaltung bei der vorliegenden Berechnung den Umstand nicht weiter berücksichtigt, daß noch einige der vormals dem Lande gehörigen Realitäten, demselben nicht rückgestellt sind, und daß von den rückgestellten die meisten und besten von der k. k. Staatsverwaltung zur Unterbringung der Behörden unentgeltlich benützt wurden, und so dem Provinzialfonde ein angemessenes Erträgniß entging.

Indes hat der Landes-Ausschuß geglaubt gerade dadurch, daß auch er die gemäßigtere Ziffer gelten lassen will, die leichtere Abwicklung dieser Angelegenheit zu fördern, zumal wenn das h. k. k. Ministerium auf die weiters unten folgenden Vergleichsanträge einzugehen geneigt ist; doch hält sich der Landes-Ausschuß zur Wahrung einer Verantwortlichkeit dem Landtage gegenüber zu der Erklärung verpflichtet, daß im Falle ein Vergleich nicht vereinbart werden könnte, aus der oben festgestellten Ziffer keinerlei Präjudiz abgeleitet, sondern dem Lande das Recht vorbehalten werde, bei einer allfälligen weiteren Liquidirung seiner Entschädigungsansprüche auch die von der Landesbuchhaltung in der vorliegenden Rechnung nicht berücksichtigten obigen Factoren zur Geltung zu bringen.

Was endlich den Weg der Geltendmachung der vorberührten Schadloshaltung anbelangt, hat der Landes-Ausschuß, unter Vorbehalt der Genehmigung des krainischen Landtages, den der gütlichen Vereinbarung, den des Vergleiches jedem andern vorziehen zu müssen geglaubt, und ist hiebei von der Anschauung ausgegangen, daß es im beiderseitigen Interesse liege, einer weit aussehenden Liquidirung in den Formen einer Rechtsdurchsetzung auszuweichen.

Auch wird es in der vorliegenden Frage, von welchem Standpunkte aus man dieselbe immer in's Auge fassen will, an Momenten nicht fehlen, über welche ohne gegenseitige Rücksichten, ohne, bloß auf Billigkeit beruhende Gründe, kaum hinaus gegangen werden kann.

Zudem hat das h. k. k. Ministerium seine Geneigtheit diese Frage in dieser Art zur Lösung zu bringen, der in ähnlicher Lage sich befindenden Provinz Kärnten gegenüber bereits bestätigt.

Auch soll das h. Aerar seinerseits Materialien gesammelt haben, um im Compensationswege mit obiger Forderung des Landes Krain, andere mit der Äquivalenten-Frage nicht im ursächlichen Zusammenhange stehende Aerarial-Forderungen an das Land zur Geltung zu bringen. Als solche werden insbesondere die aus der Zeit der französisch-österreichischen Kriege herrührenden Landwehr- und Requisitions-Forderungen, dann die aus der Dotirung der Bezirkskassen

abgeleiteten Forderungen bezeichnet. Auch die Klarstellung dieser Aerial-Forderungen dürfte für die h. Staatsverwaltung mit sehr erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, sobald die Vergleichsversuche zu keinem Ergebnisse führen sollten, es Aufgabe und Pflicht der Landesvertretung sein werde, diese Ansprüche mit allen gesetzlichen Mitteln zu bekämpfen.

Und sollten dieselben schließlich als liquid erkannt werden, so dürfte deren Realisirung einer so ganz verarmten Provinz gegenüber ebenfalls nur auf Gefahr und Kosten der Steuerkraft des Landes möglich werden, und so den Reichsfinanzen auf der einen Seite das wieder entgehen, was auf der andern für dieselben nicht ohne unverhältnißmäßigen Aufwand von Härte, und gehässigen Zwangsmaßregeln herein zu bringen versucht wird.

Alle diese Erwägungen drängen auf beiden Seiten zu einem Vergleiche, der nicht nur all' die weitwendigen durch ein halbes Jahrhundert sich hinschleppenden Rechnungen und Gegenrechnungen mit einem Male für die Vergangenheit zum Abschlusse bringen, sondern auch für die Zukunft einer Provinz, die zwar an Ausdehnung nur klein, aber an politischer Bedeutung vom Gewichte ist, die Mittel wieder gibt, ihren Haushalt zu ordnen, und all' den Anforderungen gerecht zu werden, welche der Fortschritt der Zeit in humanitärer und politischer Richtung unabweisbar an sie stellt.

Obwohl der Landes-Ausschuß hiezu die Ermächtigung vom Landtage noch nicht einzuholen in der Lage war, so glaubte er doch unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtages, und zur möglichsten Förderung dieser Angelegenheit in nachstehenden Punkten die Grundzüge jenes Vergleiches dem h. k. k. Finanzministerium zur vorläufigen gutachtlichen Erörterung mittheilen zu sollen, welche er vor dem Landtage zu vertreten bereit ist, und dessen Genehmigung von Seite des Landtages er in Aussicht zu stellen, Grund hat.

Diese Punkte wären folgende:

1. Dem Lande Krain werde als Aequivalent für das vom k. k. Aerar mit dem krainischen Provinzialfonde einbe-

zogene Mitteldings- und Weintaz-Aequivalent vom 1. Jänner 1864 an, und sofort in gleichen halbjährigen Anticipatraten ein Betrag von 67.654 fl. C. M. oder abgerundet in österr. Währung 71.000 fl. aus den Reichsfinanzen erfolgt.

2. Dagegen entsagt das Land Krain allen mehreren Ansprüchen aus der Incamerirung dieser Gefälle und seines gesammten Provinzialfondes, wie selber im Jahre 1826 vom h. k. k. Aerar eingezogen wurde.

3. Die k. k. Finanz-Verwaltung verzichtet ihrerseits auf alle Gegenforderungen aus den bisher dem Lande Krain gewährten Dotationen, aus der Verzinsung und theilweisen Amortisirung der krainischen Landesschuld, dann auf alle Ersatzansprüche aus Anlaß der französisch-österreichischen Kriege und speziell für Landwehr- und Requisitionsforderungen, so wie der Forderungen des k. k. Aerars aus der Dotirung der Bezirkscaffen.

4. Verpflichtet sich die k. k. Finanz-Verwaltung die krainisch-ständische Aerial- und Domesticalschuld wie seit dem Jahre 1826 aus Reichsmitteln zu verzinsen, und nach dem Tilgungsplane zu amortisiren.

Indem der Landes-Ausschuß mit allem Freimuth, und mit dem Vertrauen, welches jede gerechte Sache einflößt, in Vorstehendem eine das Interesse der Provinz Krain so wesentlich berührende Angelegenheit dem h. k. k. Finanzministerium zur hochgeneigten Würdigung pflichtgemäß vorlegt, schließt er mit der ergebenen Bitte:

Ein hohes k. k. Finanzministerium wolle in Würdigung der vielen dafür sprechenden Gründe der Gerechtigkeit, der Staatsklugheit und der Billigkeit, den gemachten Vergleichsantrag genehmigen und die Beschlußfassung darüber ehemöglichst diesem Landes-Ausschusse zukommen machen.

Zugleich wird ergebenst noch bemerkt, daß der Landesauschuß im gleichen Sinne eine Petition an das Haus der Abgeordneten des hohen Reichsrathes richtet, und eine Abschrift dieses Anlangens auch dem Herrn Statthalter von Krain zur befürwortenden Einbegleitung mittheilt.

Vom Landes-Ausschusse des Herzogthumes Krain.

Laibach am 2. März 1865.

Codelli m. p.,

Landeshauptmann.

